

- bei strikter Durchsetzung der Trennungsgrundsätze entsprechend Ziffer 4 Abs. 2 Buchstabe a - d mit anderen zusammenkommen kann,
 - auch außerhalb des Verwahrraumes ständig von anderen Verhafteten getrennt wird.
4. (1) Die sichere Verwahrung der Verhafteten und die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens sind durch Trennung beim Vollzug der Untersuchungshaft zu unterstützen.
- (2) Die Trennung ist
- a) nach Geschlechtern,
 - b) zwischen wegen der gleichen Strafsache Verhafteten,
 - c) zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
 - d) zwischen Verhafteten, die Bürger der DDR oder anderer sozialistischer Staaten sind und Verhafteten, die Bürger nichtsozialistischer Staaten bzw. Westberliner sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben
- und möglichst
- e) zwischen verhafteten Militärpersonen und anderen Verhafteten,
 - f) zwischen Verhafteten, die nicht mit Freiheitsstrafe vorbestraft sind und anderen Verhafteten,
 - g) zwischen Verhafteten und Verurteilten, die nach Rechtskraft des Urteils zum Vollzug der Strafe einzuweisen sind
- durchzuführen.
- (3) Im Interesse der Sicherung des Strafverfahrens, der Persönlichkeit des Verhafteten oder der Sicherheit und Ordnung kann in begründeten Fällen von den Trennungsgrundsätzen nach Abs. 2 Buchstabe b - d abgewichen werden. Entscheidungen darüber trifft auf Empfehlung oder in vorheriger Abstimmung mit den am Strafverfahren beteiligten Organen der Leiter der Untersuchungshaftanstalt.
5. (1) Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt oder ein von ihm Beauftragter entscheidet, in welchem Verwahrraum der Verhaftete untergebracht wird. Bei Gemeinschaftsunterbringung ist die Entscheidung mit dem Untersuchungsorgan abzustimmen.